

## **Aktuelles zur Masernimpfpflicht**

Das Kultusministerium stellt Informationen zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) zur Verfügung, das vom Bundestag am 14. November 2019 beschlossen und vom Bundesrat am 20. Dezember 2019 gebilligt wurde. Das Bundesgesetz wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit am 1. März 2020 in Kraft getreten.

Was heißt das nun konkret für Sie als Tagespflegeperson?

- Sobald Sie eine neue Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII (PE) beantragen, benötigen Sie zur Vorlage beim Kreisjugendamt den Nachweis über Ihren aktuellen Impfstatus.
- Bei der Aufnahme eines neuen Tageskindes in Ihre Kindertagespflegestelle, müssen die Eltern den Impfstatus des Kindes nachweisen. Dies einzufordern liegt in Ihrer Verantwortung.
- Von Eltern die ihr Kind bereits vor dem 01.03.2020 in Betreuung haben, fordern Sie bitte bis zum 31.07.2021 einen Nachweis über den entsprechenden Impfstatus ein.

**Die entsprechenden Formulare erhalten Sie von der für Sie zuständigen Fachberatung des Tageselternvereins sowie auf unserer Internetseite. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage „Masernimpfpflicht – konkretes Vorgehen“**

Auch der Bundesverband Kindertagespflege hat das Thema gelungen aufbereitet:  
<https://www.bvkt.de/fachberatung/rechtliches/masernschutzgesetz/>

## **Aktuelles zum Coronavirus (Covid-19)**

Als Anhang finden Sie zwei aktuelle Informationsschreiben des Kultusministeriums zum Umgang mit Corona, bzw. bezüglich der Fragen dazu.

Die Empfehlungen beziehen sich auf Schulen und Kindertageseinrichtungen, sind jedoch auf die Kindertagespflege übertragbar. Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an das Gesundheitsamt.

Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11  
73728 Esslingen am Neckar  
Tel. 0711 3902-1600  
Fax 0711 35154070  
[gesundheitsamt@lra-es.de](mailto:gesundheitsamt@lra-es.de)  
<http://www.landkreis-esslingen.de/Lde/51339.html>

## **Wissenswertes zur Betriebsausgabenpauschale Kindertagespflege <sup>1</sup>**

Wer selbstständig in der Kindertagespflege tätig ist, kann eine Betriebsausgabenpauschale von 300 Euro pro betreutem Kind und Monat von seinen steuerpflichtigen Einnahmen abziehen. Das Bundesfinanzministerium weist aber darauf hin, dass ein pauschaler Betriebsausgabenabzug für Tagespflegepersonen nur dann ausgeschlossen ist, wenn die Kinderbetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in kostenlos überlassenen Räumlichkeiten stattfindet.

<sup>1</sup> Quelle: Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

Der Landesverband hat sich in diesem Zusammenhang noch im Dezember 2019 an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit folgender Anfrage gewandt.

Ist die Betriebskostenpauschale für betreute Kinder von den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen einer selbstständigen Tagespflegeperson abziehbar, wenn die Kindertagespflege in einer im Eigentum des Ehepartners der Tagespflegeperson stehenden, gemeinsam genutzten Wohnimmobilie durchgeführt wird?

Er erhielt daraufhin im Januar 2020 die Antwort aus Karlsruhe.

„Nach dem BMF-Schreiben vom 11.11.2016, BStBl I S. 1236 Tz. III.3, kann aus Vereinfachungsgründen anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden eine Betriebskostenpauschale i. H. von 300 Euro pro Kind und Monat von den erzielten Einnahmen abgezogen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stattfindet.

Bei der Tagespflegeperson und dessen/deren Ehepartner handelt es sich i. d. R. nicht um einen Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder. Dementsprechend findet die Betreuung auch nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt.

Zudem darf die im Eigentum des Ehepartners der Tagespflegeperson stehende, gemeinsam genutzte Wohnimmobilie nicht unentgeltlich zur Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Zu klären ist, inwieweit sich die Tagespflegeperson an den laufenden Kosten im Haushalt – z. B. Nebenkosten, Schuldzinsen – beteiligt. Sofern sie sich daran beteiligt, ist die Betriebsausgabenpauschale nur dann abziehbar.“

### **Unfallversicherung der Tageskinder – Änderung in der Verwaltungspraxis der Unfallkassen<sup>2</sup>**

Kinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VIII während der Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson i. S. d. § 23 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Bisher wurde von dem Versicherungsschutz der Kinder über die gesetzliche Unfallversicherung ausgegangen, wenn der Jugendhilfeträger die Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt hatte. Dies hat sich aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (19.06.2018 - B 2 U 2/17R) zwischenzeitlich geändert.

Laut Spitzenverband der Unfallversicherungsträger, DGUV, sind Kinder nicht mehr automatisch schon deshalb gesetzlich unfallversichert, weil der Jugendhilfeträger die Eignung der sie betreuenden Kindertagespflegeperson festgestellt hat bzw. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt.

Vorausgesetzt wird vielmehr eine Betreuung des Kindes im Rahmen der öffentlichen, vom Jugendhilfeträger geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Danach gilt laut DGUV folgendes: *„Erfolgt eine Betreuung durch eine von den Eltern selbst gesuchte Betreuungsperson und setzen die Eltern das Jugendamt über die Betreuungsperson und die bereits erfolgende Betreuung in Kenntnis, dann besteht für die Dauer der Eignungsprüfung durch das Jugendamt bereits ein (vorläufiger) Versicherungsschutz des Kindes. Bei rein privat zustande gekommenen Betreuungen, die ohne Information des Jugendamtes oder einer Fachberatungsstelle durchgeführt werden, gehört das Kind dagegen nicht zum in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.“* Bisher haben noch nicht alle Unfallversicherungsträger ihre Internetseiten entsprechend angepasst. Es ist aber davon auszugehen, dass sich alle an der dargelegten Handhabung des DGUV orientieren werden. Die Information des DGUV können Sie [hier](#) einsehen. (Iris Vierheller, Rechtsanwältin)

<sup>2</sup> Quelle: Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.



## Masernschutzgesetz

# Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

## Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- 1 Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
  - 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
- Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
  - Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus	Diphtherie	Perussis	Polomyelitis	Mit (Measchillus influenzae B)	Hepatitis B	Masern, Mumps Röteln (MMR)	Virushefen	Manuskriptknoten
6.10.2010	Infanrix Ch.-B. AZ1CA851A Prevenar 13® Lot/Ch.-B. E 83116 EXP/Time-Date: PAA013291 09 2012		X	X	X	X	X	X		1
5.11.2010	Infanrix Ch.-B. AZ1CA8298 Prevenar 13® Ch.-B. E 44943 Vacc. Date: 09 2011 PAA012842		X	X	X	X	X	X		
27.1.2011	Prevenar 13® Ch.-B. E 91503 Vacc. Date: 10 2012 PAA012842		X	X	X	X	X	X		2
15.06.11	Prioria-Tetra Ch.-B. A71CA316A								X	
29.01.2011	HebVac-C Ch.-B. VNS1K11A								X	
24.8.2011	Prevenar 13® Ch.-B. F22933 Vacc. Date: 11 2013 PAA012842		X	X	X	X	X	X		2
12.6.2012	Prioria-Tetra Ch.-B. A71CA31A								X	

Copyright: Y.B.

## TIPPS

### Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z.B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

## Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

---

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

### Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

### Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

### Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z. B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

## Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

---

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

---

### Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage

[www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de) kostenlos zum Download angeboten.

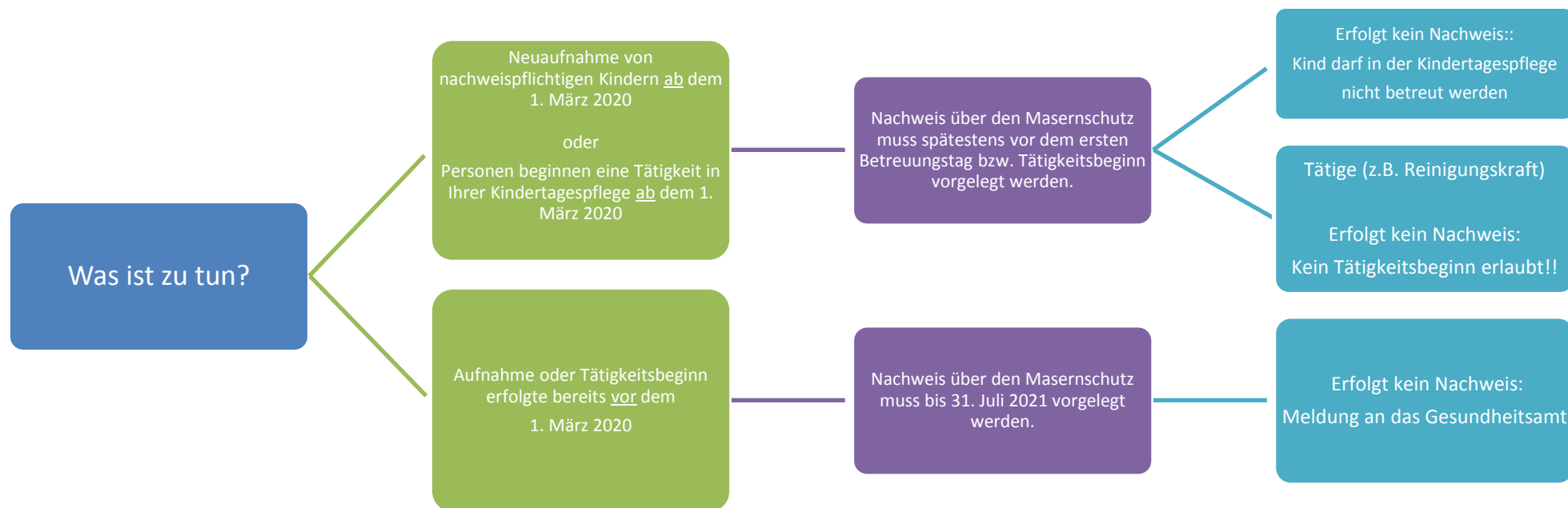
# Handreichung zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

## - Informationen für die Kindertagespflege -

### 1. Erste Schritte

Die folgende Übersicht gibt Ihnen einen ersten Überblick darüber, was von Ihnen als Leitung einer Kindertagespflege zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes zu veranlassen ist: Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder unter einem Jahr keinen Nachweis erbringen müssen.

Alle notwendigen Formulare erhalten Sie bei Ihrer Fachberatung des Tageselternvereins.



## 2. Ist meine Kindertagespflege überhaupt betroffen?

Vom Masernschutzgesetz betroffen sind Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (vgl. § 33 Infektionsschutzgesetz). Dazu gehören die erlaubnispflichtigen Kindertagespflegeeinrichtungen (§ 43 Absatz 1 SGB VIII). Das sind Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen.

## 3. Wer muss den Nachweis erbringen?

### In der Kindertagespflege betreute Kinder

#### Neuaufnahme von Kindern

Kinder ab einem Jahr, die neu in die Kindertagespflege aufgenommen werden sollen, haben spätestens vor ihrem ersten Betreuungstag der Einrichtungsleitung, also der Tagespflegeperson, einen Nachweis über bestehenden Masernschutz vorzulegen. Dies gilt auch für die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag vor dem 1. März 2020 bereits abgeschlossen wurde, aber erst am oder nach dem 1. März 2020 in der Kindertagespflege betreut werden sollen.

#### Kinder, die am 1. März 2020 bereits die Kindertagespflege betreut werden

Kinder ab einem Jahr, die am 1. März 2020 bereits in der Kindertagespflege betreut werden, haben der Einrichtungsleitung (Tagespflegeperson) den Nachweis bis zum Ablauf des **31. Juli 2021 vorzulegen**.

## In der Kindertagespflege „Tätige“

Personen, die in der Kindertagespflege tätig werden sollen, haben spätestens vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis über den bestehenden Masernschutz vorzulegen.

Unter diese Regelung fällt/fallen zunächst vor allem die Kindertagespflegeperson(en) selbst, die damit ihren eigenen Impfschutz zu überprüfen hat/haben (zur Vorlagepflicht siehe Nummer 4). Darunter fallen aber auch alle anderen Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind bzw. tätig werden sollen. Hier können sich Abgrenzungsprobleme ergeben.

Es kommt darauf an, ob diese Person

- **regelmäßig** (nicht nur für wenige Tage)
- und **nicht nur zeitlich vorübergehend** (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum)

in der Kindertagespflege tätig ist.

Dazu gehören neben der Kindertagespflegeperson in der Regel insbesondere auch

- Reinigungskräfte
- Sekretariatskräfte oder andere in der Verwaltung der Kindertagespflege tätige Personen
- Hausmeister, der in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege eingesetzt wird (z.B. für die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen)
- ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Vorlesepaten)
- Personen, die im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes einen freiwilligen Dienst leisten (FSJ)



**Nicht tätig** in diesem Sinne sind in der Regel Personen, die der Kindertagespflege funktional nicht zuzuordnen sind, wie zum Beispiel

- der Klavierlehrer, der im Haushalt der Kindertagespflegeperson Klavierunterricht für das Kind der Kindertagespflegeperson erteilt.
- die Familienangehörigen der Tagespflegeperson
- Eltern, die ihre Kinder in der Eingewöhnungsphase begleiten

Den Nachweis vorlegen müssen **nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970** geboren sind. Alle älteren Personen müssen also keinen Nachweis erbringen!

#### 4. Wer muss den Nachweis überprüfen bzw. wem ist der Nachweis vorzulegen ?

Zur Prüfung der Nachweise der zu betreuenden oder betreuten Kinder ist grundsätzlich die Leitung der Kindertagespflege (Tagespflegeperson) zuständig. Dasselbe gilt für Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind oder tätig werden sollen.

Das Jugendamt kann bestimmen, dass vor Beginn einer Tätigkeit in der Kindertagespflege der Nachweis ihm gegenüber zu erbringen ist (§ 20 Absatz 9 Satz 3 IfSG). Sofern das Jugendamt von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht, ist der Nachweis über den eigenen Masernschutz (der Kindertagespflegeperson) oder über den Masernschutz weiterer Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind, von der Kindertagespflegeperson zu prüfen.

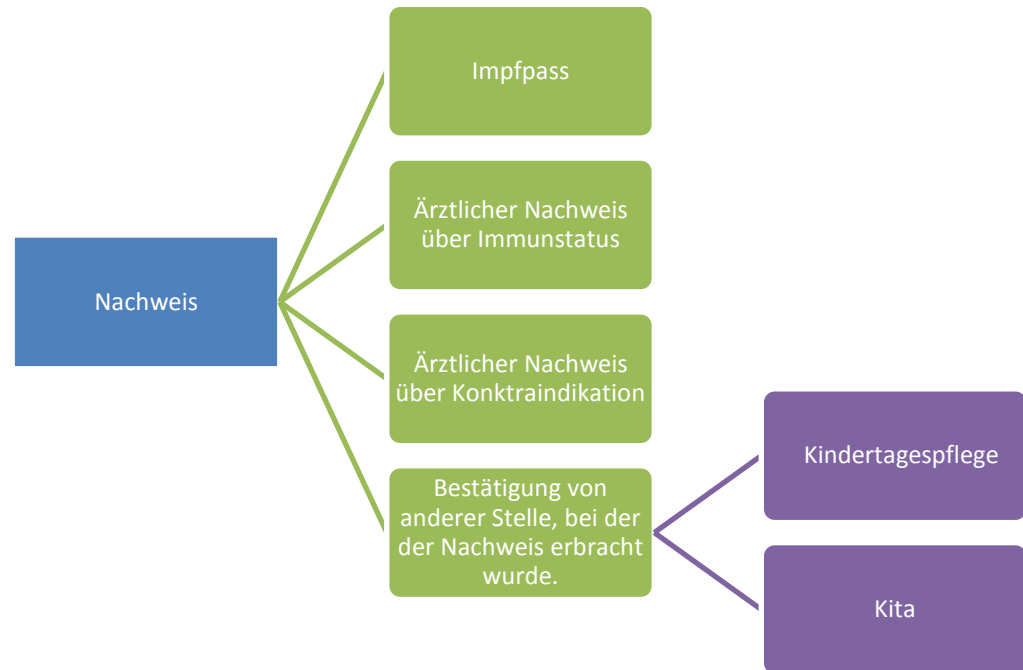
Nachweise der Kinder sind also dem Jugendamt grundsätzlich nicht vorzulegen.



## 5. Wie wird der Nachweis erbracht und dokumentiert?

Der gesetzlich erforderliche Nachweis kann auf verschiedene Weise erbracht werden

1. ein **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle** oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.



Das Dokument, mit dem der Nachweis geführt wird (z.B. der Impfpass), wird nicht archiviert. Für jede Person, die nachweispflichtig ist, erfolgt jedoch folgende Dokumentation:

- Art des Nachweises
- Datum der Vorlage

Für jede nachweispflichtige Person ist die Dokumentation so lange aufzubewahren, bis sie die Kindertagespflege verlässt.

Ein Merkblatt des Bundesgesundheitsministeriums zu Eintragungen im Impfausweis ist hier abrufbar:

<https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

Sofern Impfausweise oder andere Dokumente (z.B. fremdsprachige Dokumente) nicht bewertet werden können, kann das zuständige Gesundheitsamt um Unterstützung gebeten werden. Sofern erforderlich, kann eine Kopie des Nachweises zur Abklärung an das Gesundheitsamt geschickt werden. Alternativ kann eine Bescheinigung eines niedergelassenen Arztes erbeten werden.

## 6. Was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

### Betreuungsverbot

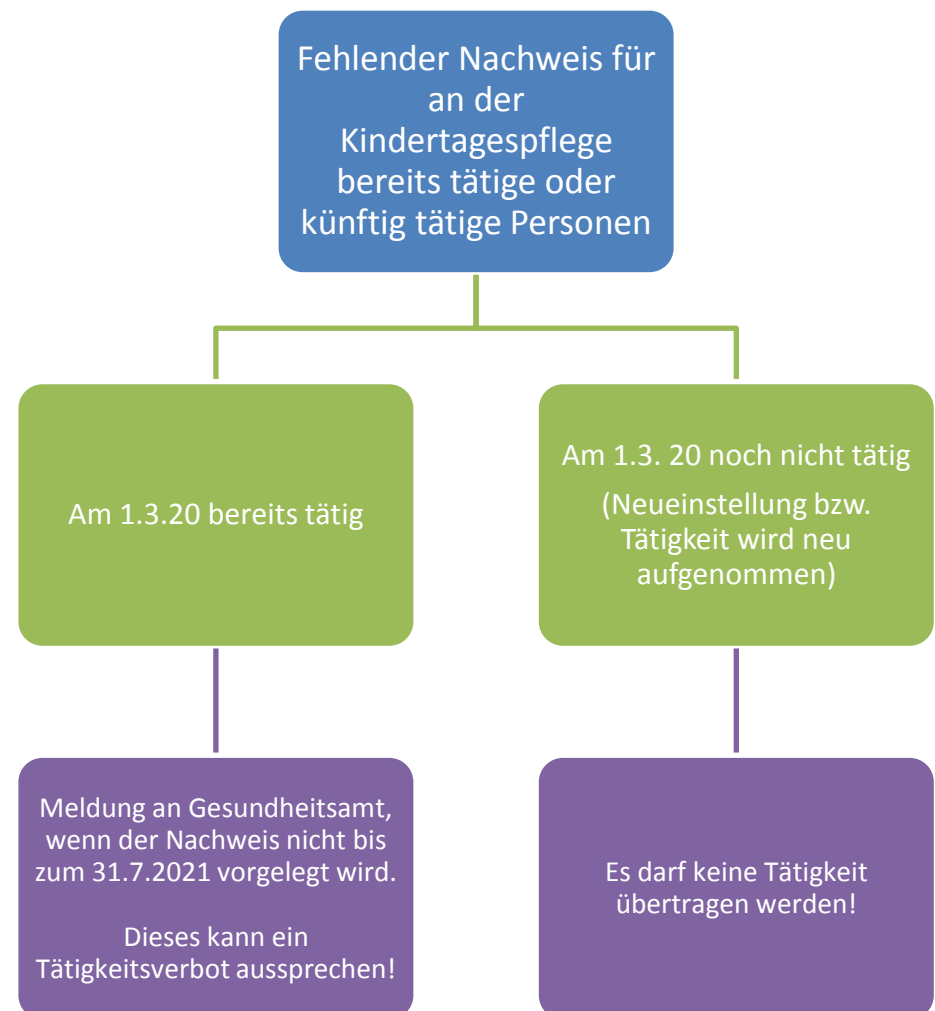
Kinder, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres den angeforderten Nachweis nicht vorlegen, dürfen in der Kindertagespflege nicht betreut werden. Dies gilt nicht für Kinder, die am 1. März 2020 in der Kindertagespflege bereits betreut wurden (siehe Nummer 7).

### Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot

Eine Person, die den angeforderten Nachweis nicht vorlegt, darf in der Kindertagespflege nicht beschäftigt bzw. tätig werden (§ 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG). Dies gilt nicht für Personen, die in der Kindertagespflege am 1. März 2020 bereits tätig sind (siehe Nummer 7); in diesem Fall kann das Gesundheitsamt aber ein Tätigkeitsverbot aussprechen.

#### Ausnahme:

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen vom Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in



Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat (vgl. § 20 Absatz 9 Satz 8 IfSG).

### Benachrichtigung des Gesundheitsamtes

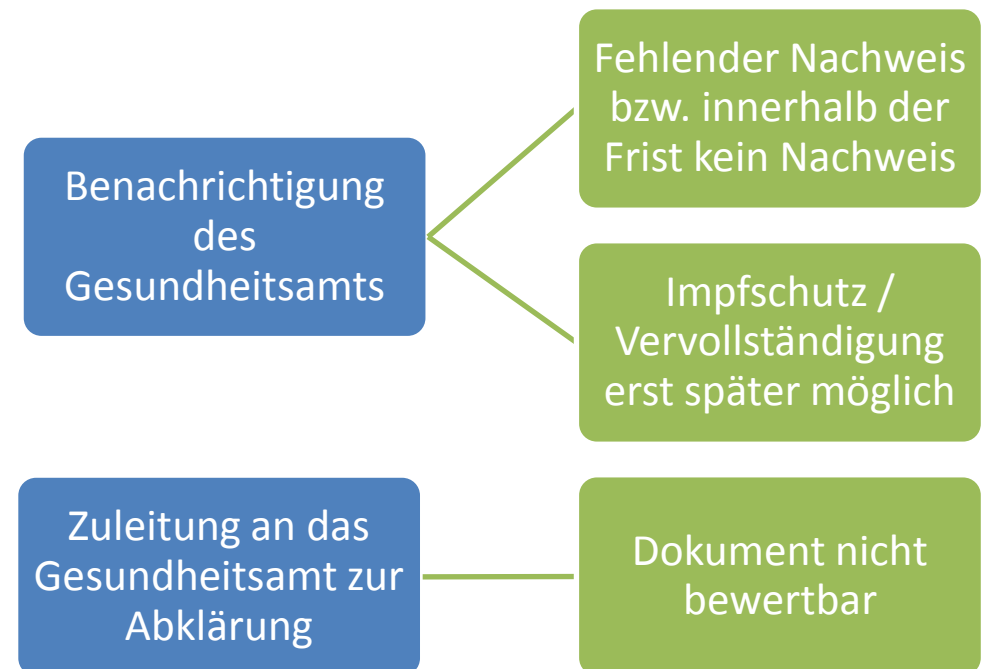
Die Frage der Benachrichtigung des Gesundheitsamtes stellt sich dann, wenn ein Kind ohne Nachweis betreut bzw. eine Person trotz des fehlenden Nachweises tätig werden darf. Hier sind folgende Konstellationen denkbar:

- ein Kind wurde bereits vor dem 1.3.2020 in der Kindertagespflege betreut bzw. eine Person war bereits vor diesem Zeitpunkt tätig,
- ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder kann erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden.

Kann eine Aufnahme oder ein Tätigkeitsbeginn wegen des fehlenden Nachweises nicht erfolgen, muss das Gesundheitsamt nicht benachrichtigt werden!

Die Leitung der Kindertagespflege hat unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln, sofern

- der erforderliche Nachweis nicht bzw. nicht innerhalb der Frist erbracht wird,



- der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder vervollständigt werden kann.

Dem Gesundheitsamt sind die folgenden personenbezogenen Angaben zu übermitteln (§ 2 Nummer 16 IfSG):

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer (soweit vorliegend)
- E-Mail-Adresse (soweit vorliegend)

### **7. Kinder, die bereits am 1. März 2020 in der Kindertagespflege betreut wurden oder Personen, die bereits am 1. März 2020 in der Kindertagespflege tätig waren**

Diese Personengruppen haben der Leitung der Kindertagespflege bzw. der Kindertagespflegeperson einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Die Kinder werden weiterhin in der Kindertagespflege betreut. Ebenso sind die Personen weiterhin in der Kindertagespflege tätig. Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben haben unverzüglich zu erfolgen, wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird. Im Übrigen gelten die Nummern 5 und 6.



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die Schulen und  
Kindertageseinrichtungen  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 27.02.2020

Aktenzeichen P/Z  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Informationen zum Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von der chinesischen Stadt Wuhan breitet sich das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) weiter aus. Um eine Weiterverbreitung in Deutschland und speziell in Baden-Württemberg zu verhindern, ist es wichtig, Fälle frühzeitig zu erkennen, sie zu isolieren und Hygienemaßnahmen konsequent einzuhalten.

Bezüglich der Einschätzung der aktuellen Lage stützen sich das Ministerium für Soziales und Integration sowie das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf die Bewertung des Robert-Koch-Institutes. Danach wird das Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der Sachlage derzeit als gering bis mäßig eingeschätzt. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Zahl der bestätigten Infektionen in den nächsten Tagen weiter ansteigen wird. In Baden-Württemberg wurden bislang nur sehr wenige Fälle mit dem Coronavirus nachgewiesen. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit bei dem Virus bis zu 14 Tage beträgt.

Nach derzeitigem Stand (27.02.) sollten Personen, die sich zuletzt in Risikogebieten (nach Angaben des Robert-Koch-Instituts sind dies derzeit in China die Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan) und die Städte Wenzhou, Hangzhou, Ningbo sowie Taizhou in der Provinz Zhejiang, im Iran die Provinz Ghom, in Italien die Provinz Lodi in der Region Lombardei und die Stadt Vo in der Provinz Padua in der Region Venetien sowie in Südkorea die Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)) aufgehalten haben oder

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Kontakt mit einer an dem neuen Coronavirus erkrankten Person hatten, und bis 14 Tage nach der Rückkehr bzw. dem Kontakt grippeartige Krankheitssymptome entwickeln, umgehend telefonischen Kontakt zu ihrem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Notdienst aufnehmen.

Folgende Vorgehensweise wird für Schulen und Kindertagesstätten empfohlen:

Derzeit besteht nach Einschätzung der Gesundheitsbehörden kein Anlass, den Schul- bzw. Kitabetrieb einzuschränken.

Erhält die Schule oder Kindertagesstätte Kenntnis von vorgenannten Verdachtsfällen, nimmt die jeweilige Schul- bzw. Kitaleitung unverzüglich mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt Kontakt auf. Eine Liste aller Gesundheitsämter im Land finden Sie als Anhang.

Das Gesundheitsamt bewertet das unter Umständen gegebene Gesundheitsrisiko und veranlasst ggf. notwendige Maßnahmen (z.B. vorübergehender Ausschluss von Schülern vom Unterricht oder von Kindern vom Kita-Betrieb, zeitweise Beschäftigungsverbote von an der Schule oder der Kita Tätigen, temporäre Schließung der Schule oder der Kita).

Die Schulleitungen werden in solchen Fällen gebeten, ihre zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren. Schulen und Kindertagesstätten informieren darüber hinaus ihren jeweiligen Träger.

Über die Durchführung von Studien- oder Klassenfahrten ins Ausland sowie über Schüleraustausche ist im konkreten Einzelfall von der Schulleitung im Benehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu entscheiden. Das Kultusministerium empfiehlt, im Zweifel von derartigen Aktivitäten bis auf weiteres abzusehen.

Das Infektionsgeschehen ist derzeit ein sich dynamisch entwickelndes Szenario, so dass für tagesaktuelle Informationen auf die Internetseite des Landesgesundheitsamts verwiesen wird (siehe Linkliste am Ende des Schreibens). Für Fragen zum Coronavirus hat das Landesgesundheitsamt zudem eine Hotline unter Tel. 0711/904-39555 eingerichtet. Zudem können Sie bei dringenden Rückfragen auch das Kultusministerium unter Tel. 0711/279-2706 erreichen.



Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll  
Ministerialdirektor

#### Weiterführende Links

- Aktuelle Informationen des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg zum Coronavirus: [https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/aktuelles/Termine\\_Hinweise/Seiten/Coronavirus.aspx](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/aktuelles/Termine_Hinweise/Seiten/Coronavirus.aspx)
- Aktuelle Informationen und Risikobewertung des Robert Koch-Instituts zum neuartigen Coronavirus (unter anderem mit Hinweisen zu Diagnose, Hygiene und Infektionskontrolle):  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- BzGA - Fragen und Antworten zum Coronavirus:  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

---

An die Schulen und  
Kindertageseinrichtungen  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 28.02.2020

Aktenzeichen P/Z  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Weitere Informationen zum Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der dynamischen Lageentwicklung übermittle ich Ihnen – ergänzend und konkretisierend zum Schreiben vom 27.02.2020 – die nachstehend erweiterten Hinweise für Schulen und Kindertageseinrichtungen mit der Bitte um konsequente Beachtung:

- Bei Personen, die **nicht** in einem **Risikogebiet** waren und keinen Kontakt zu einem am neuartigen Coronavirus Erkrankten hatten, sind keine speziellen Vorichtsmaßnahmen nötig. Diese Personen können daher uneingeschränkt am Schul- bzw. Kita-Betrieb teilnehmen.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in einem **Risikogebiet** waren, vermeiden – **unabhängig von Symptomen** – unnötige Kontakte und bleiben vorläufig zu Hause.
- Personen, die in einem **Risikogebiet** waren und innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr von dort **Symptome** wie Fieber, Muskelschmerzen, Husten, Schnupfen, Durchfall, u.a. bekommen, vermeiden alle nicht notwendigen Kontakte und bleiben zu Hause. Diese Personen setzen sich umgehend **telefonisch** mit ihrem Hausarzt in Verbindung oder nehmen Kontakt mit dem kassenärztlichen Notdienst unter der Telefonnummer 116117 auf.
- Personen, die während ihres Aufenthalts in einem **Risikogebiet** oder innerhalb der vergangenen 14 Tage **Kontakt** zu einem bestätigt an **COVID-19 Erkrankten** hatten, kontaktieren umgehend das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Das Robert-Koch-Institut hat die Liste der Risikogebiete heute auf die gesamte Region Lombardei in Italien erweitert. Es gilt jeweils die aktuelle Liste der Risikogebiete, die beim Robert-Koch-Institut abgerufen werden kann:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html).

Die Hinweise gelten für alle Personen an Schulen und Kindertageseinrichtungen, das heißt sowohl für Schülerinnen und Schüler, Kita-Kinder, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie für alle weiteren in den Einrichtungen Beschäftigten bzw. Tätigen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Baden-Württemberg, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben – unabhängig davon, ob sie Symptome aufweisen oder nicht – oder Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, werden zunächst freigestellt und gebeten, mit ihrer Dienststelle telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden ferner gebeten, mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Dienstes bestehen. Falls solche Bedenken bestehen, werden diese Kolleginnen und Kollegen bis zur zweifelsfreien Klärung des Gesundheitszustandes vom Dienst frei gestellt. Die Bezüge- bzw. Lohnzahlung läuft in dieser Zeit weiter.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten bzw. der Schulträger werden die jeweiligen Beschäftigungsträger um eine analoge Regelung gebeten.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Sozialministeriums für Reiserückkehrer, die wir diesem Schreiben als Anlage beigefügt haben.

Weitere Hinweise und Empfehlungen werden in den nächsten Tagen folgen. Weitere Fragen und Antworten werden wir in Kürze unter [www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Michael Föll  
Ministerialdirektor

### Weiterführende Links

- Aktuelle Informationen des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg zum Coronavirus: [https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/aktuelles/Termine\\_Hinweise/Seiten/Coronavirus.aspx](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/aktuelles/Termine_Hinweise/Seiten/Coronavirus.aspx)
- Aktuelle Informationen und Risikobewertung des Robert Koch-Instituts zum neuartigen Coronavirus (unter anderem mit Hinweisen zu Diagnose, Hygiene und Infektionskontrolle):  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- BzGA - Fragen und Antworten zum Coronavirus:  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>